

KVB 80684 München

Abrechnung

An alle ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Ärzte mit Genehmigung zur antragspflichtigen Psychotherapie

Ihr Ansprechpartner: Mitgliederservice und Beratung  
Servicetelefon Abrechnung

Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10

Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11

E-Mail: [Abrechnungsberatung@kvb.de](mailto:Abrechnungsberatung@kvb.de)

Unser Zeichen: Honorarabrechnung

30.03.2016

## **Strukturzuschläge Psychotherapie - Neue Obergrenze ab 1. April 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bewertungsausschuss hat den Ende September vom Erweiterten Bewertungsausschuss (EBA) gefassten Beschluss zur Anpassung der Vergütung von Leistungen der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie nach Abschnitt 35.2 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes auf Drängen des GKV-Spitzenverbandes nochmals angepasst. Ab dem 1. April 2016 werden die Strukturzuschläge Psychotherapie nach den Gebührenordnungspositionen 35251 bis 35253 nur noch bis zu einer im EBM definierten Obergrenze vergütet.

Die Vergütung der Strukturzuschläge wird damit maximal auf einen Betrag begrenzt, der - zusätzlich zu den in der Höherbewertung der antragspflichtigen Psychotherapie bereits berücksichtigten empirischen Personalkosten - von Vertragstherapeuten/-ärzten in Abhängigkeit von ihrem Tätigkeitsumfang für die Finanzierung einer sozialversicherungspflichtigen Halbtagskraft in der Praxis als erforderlich angesehen wird.

Trotz des dringenden Appells unseres Vorstandes an die Kassenärztliche Bundesvereinigung, den Forderungen der Kassen entschieden entgegenzutreten, konnte die Einführung der Obergrenzen im Bewertungsausschuss nicht verhindert werden. Eine ebenfalls von den Kassen im Nachgang geforderte Transparenzregelung, die die KBV bzw. die Länder-KVen zu Datenlieferungen an die Kassen zum Nachweis der Grundlagen und der Höhe der je Vertragstherapeut/-arzt gezahlten Nachvergütungen und der je Vertragstherapeut/-arzt gezahlten Strukturzuschläge verpflichtet hätte, wurde hingegen abgewendet.

### Neue Obergrenze bei Strukturzuschlägen ab 1. April 2016

Für die Vergütung der Gebührenordnungspositionen 35251 bis 35253 wird eine Begrenzungsregelung aufgenommen. Die Bestimmungen in Nr. 3 und 4 der Präambel zum Abschnitt 35.2 EBM zur Ermittlung der Vergütungshöhe wurden diesbezüglich ergänzt.

Die Strukturzuschläge werden weiterhin automatisch durch die KVB zugesetzt. Die Zusetzung der Zuschlagspositionen erfolgt - unabhängig von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen für ihre Vergütung - zu jeder abgerechneten Gebührenordnungsposition 35200 bis 35225 EBM.

- Wird die notwendige Mindestpunktzahl von abgerechneten antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen (z. B. bei vollem Tätigkeitsumfang 162.734 Punkte, bei hälftigem Tätigkeitsumfang 81.367 Punkte) nicht erreicht:
  - ⇒ Wie bisher keine Vergütung (Wert 0,00 €) für die zugesetzten Strukturzuschläge.
- Ab Erreichen der Mindestpunktzahl bis zum Doppelten der Mindestpunktzahl (z. B. bei vollem Tätigkeitsumfang 325.468 Punkte, bei hälftigem Tätigkeitsumfang 162.734 Punkte):
  - ⇒ Bewertung der zugefügten Strukturzuschläge wie bisher mittels individuell ermittelter Quote entsprechend dem Grad der Auslastung.
- Bei mehr als doppelter Mindestpunktzahl bis zu einer Maximalpunktzahl von 379.712 Punkten bei Vollzulassung bzw. 189.856 Punkten bei hälftiger Zulassung (sog. Korridorlösung):
  - ⇒ Bewertung aller zugefügten Strukturzuschläge mit einer konstanten Quote von 0,5 (= 50%).
- Für die Maximalpunktzahl überschreitende Therapiestunden:
  - ⇒ Keine weitere Vergütung der Strukturzuschläge, so dass die Quote für die Bewertung aller zugefügten Strukturzuschläge entsprechend dem Grad der Überschreitung der Obergrenze wieder abnimmt.

Über die Ermittlung der Quote zur Vergütung der Strukturpauschalen Psychotherapie erhalten Sie von uns zusammen mit Ihren Honorarunterlagen einen entsprechenden Nachweis.

*Beispiele für die Ermittlung der oben genannten Quoten und weitere Informationen zu den Beschlüssen des Bewertungsausschusses in seiner 372. Sitzung und des EBA in seiner 43. Sitzung haben wir für Sie auf unserer Internetseite unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Abrechnung / BEGO-EBM / Neubewertung Psychotherapie zusammengestellt. Die Beschlüsse sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses ([www.institut-des-bewertungsausschusses.de](http://www.institut-des-bewertungsausschusses.de) in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht.*

### **Keine Rückwirkung der Obergrenzen**

Die Einführung der Obergrenzen für die Vergütung der Strukturzuschläge erfolgt mit Wirkung zum 1. April 2016. Damit findet die neue Begrenzung auf die Altquartale 1/2012 bis 3/2015 und die aktuellen Abrechnungsquartale 4/2015 sowie 1/2016 keine Anwendung.

### **Sachstand Abwicklung der Nachvergütungsläufe für die Quartale 1/2012 bis 3/2015**

Die Neubewertung der psychotherapeutischen Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM und die Vergütung der neuen Strukturzuschläge werden wir erstmals mit der aktuellen Abrechnung des Quartals 4/2015 umsetzen. Die neuen Obergrenzen berücksichtigen wir ab dem Quartal 2/2016.

Im Anschluss an die Restzahlung für das Quartal 4/2015 (Ende April) werden wir schrittweise die zurückliegenden Quartale 3/2015 bis 1/2012 über entsprechende Nachvergütungsläufe abwickeln. Für die Quartale 2/2015 und 3/2015 erfolgt die Nachberechnung für alle Leistungserbringer von Amts wegen, die Nachvergütung für die Quartale 1/2012 bis 1/2015 erfolgt nur für die Widerspruchsführer.

Da die Umsetzung der Änderungen in den Altquartalen ein großer technischer Aufwand ist, der mit den regulären Abrechnungsarbeiten koordiniert werden muss, bitten wir um Verständnis, dass wir zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Angaben zu den Terminen der Nachvergütung machen können. Wir setzen jedoch alles daran, eine erste Nachvergütung mit der Restzahlung für Quartal 2/2016 (Ende Oktober) zu ermöglichen, ggf. auch schon im Juli 2016 (Restzahlung für 1/2016).

Für die Quartale 1/2012 bis 4/2012 erfolgte am 21. Dezember 2015 bereits eine Sonderzahlung an die betroffenen Widerspruchsführer. Eine Sonderzahlung für die anderen Nachvergütungsquartale kann die KVB nicht vornehmen, da in diesen Jahren die psychotherapeutischen Leistungen als Einzelleistung gesondert von den Krankenkassen vergütet wurden.

### **Überprüfung auf Ungleichbehandlung bei unterschiedlichen Therapieverfahren**

Für eine Sitzung von 100 Minuten Dauer werden gegenwärtig bei der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie die Strukturzuschläge nur einmal gewährt, während sie bei der Verhaltenstherapie für den gleichen Sitzungszeitraum zweimal gewährt werden.

Der Bewertungsausschuss prüft, ob bei den derzeitigen Regelungen zu den Strukturzuschlägen eine nicht beabsichtigte ungleiche Behandlung der Gruppentherapiesitzungen im Rahmen der unterschiedlichen Therapieverfahren erfolgt und passt ggf. die derzeit gültige Regelung an (1. Protokollnotiz zum BA-Beschluss in seiner 372. Sitzung).

Freundliche Grüße

gez.

Franz Grundler

Bereichsleiter Honorarabrechnung